



Folkeboote-Charter
Nicolas Thon
Schulstr. 23
24966 Sörup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(gültig ab 1. Mai 2016)

Vertragspartner

Der Chartervertrag wird zwischen dem Vercharterer und dem Charterer geschlossen und besteht aus dem von beiden signierten Vertragsformular.

1. Pflichten des Vercharterers

Die gebuchte Yacht wird dem Charterer am vereinbarten Ort und Termin sauber, seetüchtig und voll getankt übergeben. Der Charterpreis schließt ein: Nutzung der Yacht, ihrer Ausrüstung sowie die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Die Selbstbeteiligung (je Schadensfall) der Vollkaskoversicherung ist im Erlebensfall durch den Charterer zu tragen. Sie beträgt 500 €. Der Charterer hat die Möglichkeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn das Boot nicht vereinbarungsgemäß übergeben wird. Er erhält seine Chartergebühr zurück - andere Ansprüche bestehen nicht.

Kann die gebuchte Yacht zu dem im Chartervertrag vereinbarten Termin nicht übergeben werden (z.B. wegen Havarie, Seeuntüchtigkeit infolge Unfall bei dem Vorcharter, etc.), kann der Vercharterer eine gleichwertige Ersatzyacht stellen.

Der Vercharterer haftet nicht für an Bord vergessene Gegenstände sowie für entstandene Schäden an Wertgegenständen (wie Notebooks, Kameras, Mobiltelefone etc.) durch Wasser.

2. Der Charterer sichert zu und verpflichtet sich wie folgt:

- die Grundsätze der guten Seemannschaft einzuhalten.
- die Seemannschaft zu beherrschen und ausreichende Erfahrungen in der Führung einer Yacht zu besitzen bzw. einen verantwortlichen Skipper mit diesen Eigenschaften zu stellen und dem Vercharterer namhaft zu machen. Segelerfahrung ist Voraussetzung. Der Sportbootführerschein See (SBF-See) ist wünschenswert.
- die gesetzlichen Bestimmungen des Gastlandes zu beachten und An- und Abmeldungen beim Hafenmeister oder der zuständigen Behörde vorzunehmen.
- die Yacht ohne schriftliche Genehmigung des Vercharterers keinem Dritten zu überlassen oder zu vermieten.
- keine Veränderungen am Schiff oder an der Ausrüstung vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Absprache (Beispiel: Der Charterer verwendet mitgebrachte eigene anstelle der an Bord vorhandenen Ausrüstungsgegenstände und deponiert diese für die Dauer des Törns in seinem Fahrzeug).



Folkeboote-Charter
Nicolas Thon
Schulstr. 23
24966 Sörup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Yacht und Ausrüstung pfleglich zu behandeln, das Logbuch in einfacher Form zu führen, sich vor Törnbeginn über die Gegebenheiten des Fahrtgebiets eingehend zu informieren, wie z. B. über Strömungen und veränderte Wasserstände bei starken Winden, etc..
- bei angekündigten Windstärken über 5 Bft., oder bei zwar nicht vorhergesagten, aber dennoch vor Fahrtbeginn eintretenden Windstärken über 5 Bft., den schützenden Hafen nicht zu verlassen; im Zweifel gilt die Vorhersage des deutschen Wetterdienstes. Dies gilt bereits, wenn Windstärken über 5 Bft. tatsächlich oder voraussichtlich nur in Böen auftreten. Das Risiko einer entsprechenden Wetterlage während der Dauer der Charter trägt ausschließlich der Charterer, ihm obliegt die Verantwortung, sich täglich mit aktuellen Seewetterinformationen zu versorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung für aufgrund dieser Klausel ausgefallene Segeltage besteht nicht.
- die Yacht am vereinbarten Ort und Termin in einwandfreiem, gereinigtem, aufgeklartem Zustand zurückzugeben. Auffüllen der Tanks erfolgt durch den Vercharterer. Bei verspäteter Rückgabe oder Rückgabe an einem anderen als dem vereinbarten Ort trägt der Charterer die entstehenden Kosten wie Liegegebühren, Bootsrückführung und evtl. Charterausfallkosten und Übernachtungskosten des Nachcharterers.
- bei Schäden, Kollisionen und Havarien oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen (Diebstahl, Beschlagnahme, etc.) unverzüglich telefonisch den Vercharterer zu benachrichtigen, ein Protokoll anzufertigen und für eine Gegenbestätigung des Hafenmeisters, Arztes oder der Polizei zu sorgen.
- gegebenenfalls zum Stützpunkt zurückzukehren, um eine Reparatur zu ermöglichen.
- Beanstandungen der Yacht unverzüglich bei dem Stützpunkt der Yacht anzuzeigen. Später angezeigte Reklamationen werden ausgeschlossen.
- Schwimmwesten und weitere Sicherheitsausrüstungen, welche in ausreichender Zahl zur Yacht gehören, während des Segelns zu tragen.
- unter Deck nicht zu rauchen.

3. Kosten während des Törns, Reparaturen, Motoren- und Bilgenüberwachung

- Reparaturen im Wert von über 50,- € bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vercharterer. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall aufzubewahren. Auslagen für Reparaturen, welche infolge von Materialverschleiß notwendig wurden, werden vom Vercharterer bei Vorlage der quitierten Rechnung zurückerstattet.



Folkeboote-Charter
Nicolas Thon
Schulstr. 23
24966 Sörup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Schäden, die durch Trockenlaufen des Motors entstehen, sind in keinem Fall versichert und gehen zu Lasten des Charterers. Ebenso kann der Motor bei Schräglage unter Segeln von über 10 Grad Krängung und bei Seegang nicht benutzt werden, da der Propeller dann aus dem Wasser tritt und kurzfristig unter starkem Drehzahlanstieg leidet.

- Der Wasserstand in der Bilge ist mindestens täglich zu prüfen. Gegebenenfalls ist die Bilgenpumpe zu betätigen.

- Der Charterer trägt während des Törns die Kosten für Hafengeld und Treibstoff. Bei Vorübernachtung gilt das auch für das Hafengeld der ersten Übernachtung.

4. Rücktritt des Charterers oder Minderung des Charterpreises bei verspäteter Übergabe oder Mängeln

Wird die Yacht oder zumindest eine gleichwertige Ersatzyacht nicht rechtzeitig zum im Chartervertrag vereinbarten Termin vom Vercharterer zur Verfügung gestellt, so kann der Charterer frühestens 48 Stunden danach bei voller Erstattung aller geleisteten Zahlungen aus diesem Vertrag zurücktreten. Über den Charterpreis hinausgehende Ersatzansprüche des Charterers sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer nicht vom Vertrag zurück, so behält er Anspruch auf Erstattung des anteiligen Charterpreises für die Zeit, um die das Schiff später übergeben wurde.

Schäden an der Yacht und Ausrüstung, die die Seetüchtigkeit der Yacht nicht beeinträchtigen und die Nutzung der Yacht weiterhin im zumutbaren Rahmen ermöglichen, berechtigen nicht zum Rücktritt. Eine Minderung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

5. Haftung des Vercharterers

Der Vercharterer haftet dem Charterer und seiner Crew nur für Schäden, welche infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vercharterers entstehen.

Der Vercharterer haftet nicht für solche Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials und elektronischer Instrumente wie z. B. Seekarten, Handbücher, Kompass, Funkpeiler usw. verursacht werden.

Ansprüche des Charterers infolge von Nichtbenutzbarkeit der Yacht wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Charterer oder einen Dritten während der Charterzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.



Folkeboote-Charter
Nicolas Thon
Schulstr. 23
24966 Sörup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

6. Haftung des Charterers

Der Charterer übernimmt die Yacht auf eigene Verantwortung.

Verlässt der Charterer die Yacht an einem anderen als dem vereinbarten Ort, gleich aus welchem Grund, so trägt der Charterer alle Kosten für die Rückführung der Yacht zu Wasser oder Land. Sollte die Rückführung der Yacht den Charterzeitraum überschreiten, gilt die Yacht erst mit Eintreffen im vereinbarten Rückgabehafen als vom Kunden zurückgegeben.

Verspätete Schiffsrückgabe und durch den Charterer verschuldete Nichtbenutzbarkeit der Yacht führen zu Schadensersatzansprüchen seitens des Vercharterers.

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall ist vom Charterer bis zu einer Summe von maximal Euro 500,- zu tragen und entspricht somit der hinterlegten Kautions.

Bei mängelfreier Rückgabe der Yacht und Ausrüstung wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet. Schäden und Verluste werden mit der Kautions verrechnet. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich durch grobe Fahrlässigkeit entstandene Schäden. Als grobe Fahrlässigkeit sind z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss oder Auslaufen bei Sturm zu verstehen.

Sind die Kosten für die Behebung der Schäden und Verluste nicht sofort absehbar, kann der Vercharterer die Kautions einbehalten. Bleiben diese Kosten unterhalb 500 Euro, wird der Vercharterer die Differenz erstatten, sobald die Kosten für ihn zweifelsfrei ersichtlich sind (i.d.R. z.B. nach Rechnungserhalt durch die betreffende Fachwerkstatt). Der Vercharterer ist berechtigt, eigenen Aufwand angemessen in Rechnung zu stellen.

Wird die Kautions aus dem genannten Grund einbehalten, so sind folgende Kosten vom Charterer zu tragen und unverzüglich vor Abreise zu begleichen: a) Treibstoffverbrauch b) bei verspäteter Anzeige der Schäden Kosten, die durch unverzügliche Anzeige hätten vermieden werden können. I.d.R. wird es sich dabei um die Verbringung von Ersatzteilen zum Hafen handeln.

Empfohlen wird der Abschluss einer Skipper-Haftpflicht.

7. Zahlung, Rücktritt, Nichtantritt des Charterers

Die Anzahlung des Charterpreises in Höhe von 50% ist innerhalb von 7 Tagen ab Vertragsschluss fällig, der Rest spätestens zu Törnbeginn. Der Zahlungseingang hat innerhalb der angegebenen Fristen zu erfolgen.

Für Umbuchungen, soweit diese möglich sind, erhebt der Vercharterer eine Umbuchungsgebühr von 50,00 €.



Folkeboote-Charter
Nicolas Thon
Schulstr. 23
24966 Sörup

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kann der Charterer den Charter nicht antreten, so teilt er dies unverzüglich mit. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits geleisteter Zahlungen, es sei denn, es wird ein Ersatzcharterer gefunden. Bei Absage innerhalb von 7 Tagen vor Fahrtantritt ist die volle Chartergebühr zu zahlen.

Gelingt ein Ersatzcharter zu denselben Konditionen, so erhält der Charterer seine Zahlungen abzüglich der Umbuchungsgebühr zurück. Erfolgt der Ersatzcharter zu geringeren Konditionen, ist die Differenz ebenfalls vom Charterer zu tragen.

Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung empfohlen.

Zahlt der Charterer nicht innerhalb der genannten Termine, kann der Vercharterer vom Vertrag zurücktreten. Bezahlte Raten sind abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 20% nur dann zurückzuerstatten, wenn ein Ersatzcharter zu denselben Konditionen gelingt.

8. Nebenabreden / salvatorische Klausel

Eine Verlängerung der Charterzeit ist nur mit Zustimmung des Vercharterers möglich. Bei offensichtlichen Fehlern bei der Berechnung des angeführten Charterpreises und der Extras haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, den Charterpreis gemäß gültiger Preisliste zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages berührt wird.

Mündliche Zusagen und Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung (E-Mail) durch den Vercharterer wirksam.

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags im übrigen.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Vercharterers. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.